jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/27 4Ob115/79, 4Ob58/81, 9ObA49/06f, 9ObA155/07w, 9ObA149/07p, 9ObA125/10p, 9ObA118/12

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1979

Norm

ABGB §7
VBG §4 Abs2 lite
VBG §36

Rechtssatz

Die Betonung des Ausnahmecharakters im Gesetz sowie der zwingende Charakter der Einstufungs- und Entlohnungsvorschriften sowie die Bestimmung des § 4 Abs 2 lit e VBG (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung) verlangen eine strenge Auslegung, weil sonst zum Nachteil des VB diese Vorschriften sowie der Grundsatz, dass es für die Einstufung nicht auf die vereinbarte, sondern auf die tatsächlich geleisteten Dienste ankommt, auf dem Umweg über "Sonderverträge" außer Wirksamkeit gesetzt werden könnten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 115/79
  Entscheidungstext OGH 27.11.1979 4 Ob 115/79
  Veröff: DRdA 1981,228 (mit Anm. v. Waas)
- 4 Ob 58/81
  Entscheidungstext OGH 23.06.1981 4 Ob 58/81
  Zweiter Rechtsgang zu 4 Ob 115/79
- 9 ObA 49/06f
  Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 ObA 49/06f
  Beisatz: Die Betonung des Ausnahmecharakters im Gesetz gebietet eine strenge Auslegung. (T1)
- 9 ObA 155/07w
  Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 155/07w
  nur: Die Betonung des Ausnahmecharakters im Gesetz sowie der zwingende Charakter der Einstufungs- und Entlohnungsvorschriften des VBG verlangen eine strenge Auslegung, weil sonst zum Nachteil des Vertragsbediensteten diese Vorschriften sowie der Grundsatz, dass es für die Einstufung nicht auf die vereinbarte, sondern auf die tatsächlich geleisteten Dienste ankommt, auf dem Umweg über "Sonderverträge" außer Wirksamkeit gesetzt werden könnten. (T2)

- 9 ObA 149/07p
  Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 149/07p
  nur: Die Betonung des Ausnahmecharakters im Gesetz sowie der zwingende Charakter der Einstufungs- und Entlohnungsvorschriften verlangen eine strenge Auslegung, weil sonst zum Nachteil des VB diese Vorschriften sowie der Grundsatz, dass es für die Einstufung nicht auf die vereinbarte, sondern auf die tatsächlich geleisteten Dienste ankommt, auf dem Umweg über "Sonderverträge" außer Wirksamkeit gesetzt werden könnten. (T3)
- 9 ObA 125/10p
  Entscheidungstext OGH 26.05.2011 9 ObA 125/10p
  Vgl; Beis wie T1
- 9 ObA 118/12m
  Entscheidungstext OGH 29.01.2013 9 ObA 118/12m
  Vgl
- 9 ObA 23/14v
  Entscheidungstext OGH 29.04.2014 9 ObA 23/14v
- 9 ObA 99/14w
  Entscheidungstext OGH 18.12.2014 9 ObA 99/14w
  Auch
- 9 ObA 122/14b
  Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 122/14b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0008975

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at